
**Entscheidung Nr. 11370 (V) vom 7.2.2014
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 28.2.2014**

von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 6.11.2013 eingegangene Indizierungsanregung am 7.2.2014
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Kunst:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„I spit on your grave 2 – Unrated“,
Anchor Bay Entertainment, B.H./USA
Starz Entertainment, Englewood/USA
Cine Tel Films, West Hollywood/USA

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die DVD **„I spit on your grave 2 – Unrated“** wird von den US-amerikanischen Firmen Anchor Bay Entertainment LLC, Beverly Hills, Starz Entertainment LLC, Englewood, und Cine Tel Films Inc., West Hollywood, vertrieben. Die Laufzeit beträgt 106:05 Minuten.

Regisseur der US-Produktion aus dem Jahr 2013 ist Steven R. Monroe, Darsteller sind u.a. Jemma Dallender, Joe Absolom und Yavor Baharov.

Die Handlung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die junge US-Amerikanerin Katie lebt in New York und träumt davon Model zu werden. Nach einem Photoshooting wird sie von Georgy, dem Bruder des Regisseurs Ivan, zuhause überfallen und vergewaltigt. Georgy verschleppt sie sodann mithilfe von Ivan und Freunden nach Sofia, Bulgarien, wo die Männer sie in einem Keller nackt anketten. Katie wird wieder vergewaltigt und mittels Drogen wehrlos gemacht. Sie kann fliehen, wird aber von der Leiterin eines Frauenhauses, die sie von der Polizeistation abholt, zurück in den Keller verbracht, da die Leiterin die Mutter der Brüder ist. Katie wird mit Strom gefoltert, wieder missbraucht und schließlich, in einer Kiste verfrachtet, im Kellerboden vergraben. Als der Boden weg-sackt, kann sie durch die Kanalisation fliehen. Sie schwört Rache und foltert und tötet nacheinander alle Täter. Danach begibt sie sich zur amerikanischen Botschaft in Sofia.

Der Film wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in der Kinofassung und in einer gekürzten 97-minütigen DVD-Fassung zur Vergabe einer Alterskennzeichnung vorgelegt. Bezüglich aller vorgelegten Fassungen wurde die Kennzeichnung verweigert.

Mit Schreiben vom 4.11.2013 regte ..., die Indizierung der DVD an. Da der Vorgängerfilm „I spit on your grave“ bereits in Listenteil B eingetragen worden sei, sei auch bezüglich des vorliegenden Films eine Jugendgefährdung zu vermuten.

Die Verfahrensbeteiligten wurden form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie haben sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD **„I spit on your grave 2 – Unrated“** war wie angeregt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Der Film besteht aus einer Vielzahl von Gewaltszenen – sowohl Folterungen und Quälereien als auch Tötungen –, die ausführlich und detailliert dargestellt werden. Diese Szenen prägen insgesamt das Geschehen des Films. Auf folgende Darstellungen sei verwiesen:

- 18. Min: Beginn der Vergewaltigung Katies in ihrer Wohnung. Georgy stößt sie zu Boden und schlägt ihren Kopf mehrmals nach hinten wuchtig gegen den Boden (ab 18:40). Er steckt ihr einen Knebel in den Mund und fesselt sie mit einem Kabel (ab 19:00), dazu hört man ihr ersticktes Schluchzen und Schreien. Georgy dreht sie auf den Bauch und bedroht sie mit einem Messer. Als Katies Nachbar ihr zu Hilfe kommen will, tötet Georgy ihn mit mehreren Stichen in den Bauch (20:30); der Nachbar fällt zu Boden und röchelt; sterbend muss er das weitere Geschehen beobachten. Gregory streicht Katie mit dem nun blutigen Messer über das Gesicht und befiehlt ihr: „Say that you like me!“ (21:20). Georgy reißt Katie den Slip weg (21:45) und vergewaltigt sie (Georgy: „You’ll like this!“), was lang ausgespielt präsentiert wird (bis 24:00). Die ganze Zeit stöhnt und schreit Katie durch den Knebel hindurch, danach ist ihr Weinen zu hören.
- ab 25. Min: Katie sitzt gefesselt, geknebelt und weinend in ihrem Appartement, während Georgy und sein Bruder überlegen, wie sie die Spuren beseitigen können. Ivan zwingt Katie, ein Betäubungsmittel zu schlucken.
- 31. Min: Katie erlangt das Bewusstsein zurück. Sie liegt nackt und gefesselt auf einer Matratze in einem Keller und wird gerade von einem Mann vergewaltigt, bis Georgy diesen von ihr wegzieht. Katie weint und bittet um Wasser. Der Freund von Georgy (Nicolay) uriniert daraufhin auf sie (32:50) und sagt: „Drink up, baby. It’s refreshing, isn’t it?“. Georgy schubst Nicolay weg von ihr, Ivan kommt hinzu. Nicolay sagt: „What’s the difference, she’s a piece of trash.“. Ivan wirft Katie eine Decke über und empfiehlt ihr, sich auszuruhen. Sie versucht sich von ihren Fesseln zu befreien und schreit mehrfach um Hilfe, dann bricht sie weinend zusammen.
- 34. Min: Ivan schüttet Wasser über die schlafende Katie aus und befiehlt ihr sich zu waschen. Dann zwingen Ivan und Nicolay sie (35:30), weitere Betäubungsmittel zu schlucken (Ivan: „Now swallow like a good girl.“; Nicolay: „You know how to swallow, don’t you?“). Katie wimmert und weint. Als alle Männer den Raum verlassen haben, erbricht sie die Tabletten.
- 47. Min: Nach ihrer Flucht landet Katie wieder in dem Keller. Ivan wirft sie zu Boden und kneift ihr brutal in eine Brustwarze (47:20)
- 48. Min (bis 51. Min.): Ein älterer Mann betritt den Kellerraum, er hält einen Elektroschocker in den Händen. Währenddessen spielt die Mutter der Entführer im Stockwerk darüber eine Opernarie ab. Der Mann beschimpft Katie als „dirty whore“ und attackiert sie mit Stromstößen (48:30). Sie fällt zuckend auf die Matratze, während der Mann ihr weitere Stromstöße versetzt. Katie wimmert und stöhnt, der Mann sagt: „I want to fuck.“ Dann kündigt er an: „I make you move“ und versetzt ihr einen weiteren langen Stromstoß gegen das Bein. Der Mann sagt: „Pain is good, yeah?“ und hält ihr den Elektrostab an den Mund „Open! Or I shock your face.“. Sie gehorcht und er lobt: „Good little whore.“. Dann lässt er das Gerät über ihren Körper zurück an die Beine gleiten und löst einen erneuten Stromschlag aus. Er sagt: „Pain wakes the body. Makes everything feel better.“. Es folgt ein weiterer langer Stromschlag, während Katie sich am Boden windet. Der Mann befiehlt: „Now you move. Move or I shock you.“. Katie öffnet daraufhin ihre Beine. Er führt den Stab an ihren Unterleib und löst erneut den Strom aus. Der Mann wiederholt den Stromstoß, dann legt er das Gerät zur Seite und öffnet sich die Hose.

- 52. Min.: Als Katie wieder gezeigt wird, sind ihre Beine an der Innenseite voller Blut, auch der Mund ist blutig. Ivan kommt in den Raum und sagt: „Don’t worry. I wouldn’t fuck you with Nicky’s dick right now. Your’re disgusting. You should see yourself. Not so pretty. Not so proud.“ Sie versetzt ihm eine Ohrfeige. Er sagt daraufhin: „You want to touch me? I will touch you, too.“ Dann versetzt er ihr mehrere wuchtige Faustschläge gegen den Kopf.

- 54. Min.: Katie liegt auf dem Kellerboden mit blutigem Gesicht, ihr läuft Blut aus dem Mund. Im Hintergrund graben Ivan und Nicolay eine Grube. Ivan beugt sich über Katie und lacht. Sie sagt: „You’re a sick fuck!“. Er antwortet: „No. Georgy is a sick fuck. Anna is a crazy sick fuck. Nicolay is just sick. Me, I’m just a fuck.“. Dann sagt er ihr, wenn sie sich nicht in New York für ihn ausgezogen hätte, wäre alles danach nicht passiert. Anschließend reißt Ivan ihr mithilfe von Nicolay das Kleid vom Körper. Sie tragen Katie zu einer Kiste und legen sie dort hinein, den Elektroschocker werfen sie hinterher. Sie kauert mit blutigem Gesicht in der Kiste und wimmert vor Schmerzen. Die drei Männer verscharren die Kiste dann in der Grube und decken sie mit Erde zu.

- 76. Min.: Katie hat Georgy in den Keller gelockt und dort an die Wand gekettet. Sie schneidet ihm mit einem Messer eine tiefe Schnittwunde ins Gesicht und sagt: „This feels good.“ Dann sagt sie „I could castrate you.“ und fügt ihm am Bauch eine weitere tiefe Schnittwunde zu. Katie sagt: „Or I could slit your throat. But you’re a sick and diseased bag of flesh and that is how you deserve to die. Rotting, like you left me.“ Sie fügt ihm weitere Schnitte an den Oberschenkeln zu (im Off). Katie: „If I were you I’d get some antibiotics. Wouldn’t want an infection to settle, would we?“ Dann schmiert sie ihm schmutzige Masse in die Wunden und sagt „I’ll make you look pretty, real pretty.“

- 80. Min.: Katie ist Nicolay in einen Club gefolgt. Dort tut sie ihm etwas in den Drink, wodurch er sich auf dem WC übergeben muss. Sie tritt ihm ins Gesicht und drückt seinen Kopf dann mehrfach in mehrere schmutzige WC-Becken. Dazu sagt sie: „Open your mouth and swallow! You know how to swallow, don’t you?“. Dann drückt sie seinen Kopf so lange in das Wasser, bis er tot ist. Zum Abschluss spuckt sie auf ihn.

- 83. Min: Katie sticht Georgy mit einer rostigen Eisenstange in die eine Beinwunde, dann in die andere. Dazu fordert sie ihn auf, „I like you, Katie“ zu sagen, was er stöhnend tut. Dann stopft sie ihm ein schmutziges Stück Stoff in den Mund und geht.

- 86. Min: Katie lockt den älteren Vergewaltiger in der Kirche in den Keller und schlägt ihm einen Stein auf den Kopf. Als er wieder zu Bewusstsein kommt, hat sie ihn auf einem Bettgestell festgebunden. Sie hält den Elektroschocker an seine Genitalien und aktiviert das Gerät. Der Mann schreit. Katie aktiviert das Gerät erneut. Sie sagt: „Now you move. Or I shock you.“. Dann sagt sie „You like electricity, don’t you?“

- 87. Min: Katie hält dem Mann den Elektroschocker an den Mund und befiehlt ihm: „Open!“. Sie aktiviert das Gerät für mehrere Sekunden und erklärt „A little foreplay“. Danach stößt sie dem Mann den Schocker in die Achsel (Katie: „Is the pain waking you up yet?“). Danach führt sie ihm einen Bohrer in den Mund und aktiviert diesen. Blut spritzt dem Mann aus dem Mund, er röchelt. Danach leitet Katie Strom auf den Bohrer (ihre Erläuterung: „They used to do shock therapy to help the mentally ill. Since you are so sick, you need a great deal of therapy.“). Rauch beginnt aus dem

Mund des Mannes zu strömen, langsam wird seine Gesichtshaut „geröstet“ und er stirbt qualvoll (Szene dauert an bis insgesamt 90:30).

- 91. Min.: Katie macht Fotos von dem an der Kellerwand gefesselten und geknebelten, mit Wunden übersätem Georgy.
- 93. Min.: Katie hat die Mutter der Brüder in ihrem Haus überrascht und in den Keller gestoßen. Dort steckt sie sie in die Kiste und zeigt ihr den gefesselten Georgy.
- 100. Min.: Katie hat auch Ivan im Keller überwältigt und ihn auf einen Tisch geschnallt. Sie reißt ihm mit einer Zange eine Brustwarze ab und sagt „You think that hurts?!“. Dann zerquetscht sie ihm langsam die Hoden („You let me know when it’s tight enough. Guys like it tight, right? You should see yourself. Not so proud now, Ivan. All of this could have been avoided if you hadn’t been such an asshole!“). Die Szene dauert an bis 102:25 Min.

Die Art und Weise, in der vorliegend das Quälen bzw. Töten von Menschen präsentiert wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten und -folgen sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Die in dem Film lang und aufdringlich ausgespielte Präsentation von Folterungen und Tötungen tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Das 3er-Gremium sieht auch eine schwere Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG gegeben, da der Film mit den o.g. Szenen besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhaltet, die das Geschehen beherrschen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in dem Film zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als seien das Schmerzzufügen und das Sich-Weiden an dem Leiden anderer Menschen akzeptierte Verhaltensweisen. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz sowie den gewaltfreien Umgang miteinander zu vermitteln. Der Inhalt der DVD ist daher als in höchstem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Nach Ansicht des Gremiums werden in „I spit on your grave 2 – Unrated“ zudem Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1, 3. Variante StGB erfüllen. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich al-

lein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348 unter Hinweis auf BVerfG NJW 1993, 1459). Es kommt vielmehr darauf an, ob die Darstellung eine (grausame oder unmenschliche) Gewalttätigkeit aus einem der Achtung der Menschenwürde entsprechenden Zusammenhang löst und das Zufügen oder Erleiden der Gewalt zum isolierten und wesentlichen Merkmal der dargestellten Person macht. Das kann auch dann der Fall sein, wenn die Gewalttätigkeiten zwar in eine fiktive Gesamthandlung eingefügt sind, jedoch als deren alleiniges oder beherrschendes Motiv erscheinen (Fischer, Kommentar zum Stragesetzbuch, 60. Auflage, § 131 Rdnr. 12). Eine Verletzung der Menschenwürde liegt vor, wenn sich aus der konkreten Form der Gewaltdarstellung der Sinngehalt ergibt, es werde der jedem Menschen zukommende Anspruch bestritten, in seiner körperlichen Integrität, seinem Leben und seinem physischen oder psychischen Leiden nicht zum bloßen Objekt fremder Willkür, Belustigung oder Unterhaltung gemacht zu werden (Fischer, a.a.O., § 131 Rdnr. 13).

Das Gremium sieht den Straftatbestand des § 131 StGB vorliegend als verwirklicht an, da der Film zumindest zum Teil dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung detailliert ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Der Film schildert eine Vielzahl grausamer und unmenschlicher Gewalttaten an Menschen. Die Gewaltausübung und deren Folgen werden deutlich und lang anhaltend im Bild gezeigt. Es wird sich hierzu dramaturgischer Stilmittel wie Groß- und Nahaufnahme bedient. Die Darstellung grausamster Tötungs- und Verletzungshandlungen zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Film. Aufgrund der eher rudimentären Handlung stellt sich der Film als eine zusammenhanglose Aneinanderreihung von expliziten Gewalthandlungen dar. Die Opfer erscheinen hierbei jeweils vollkommen beliebig.

Das Gremium hat sich bei der Subsumtion des vorliegenden Sachverhaltes unter den genannten Straftatbestand an der Rechtsprechung zu vergleichbaren Werken des sog „Torture-Porn“-Genres orientiert.

So hat das AG München in seinem Beschluss vom 2.3.2009 (Az. 853 Gs 30/09, 465 Js 306253/08) in der allgemeinen Einziehungssache zu dem Spielfilm „Hostel 2 – Extended Version“ folgendes ausgeführt:

„...Der gegenständliche Film „Hostel 2“ (Extended Version) ist eine gewaltdarstellende Schrift im Sinne der §§ 131 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 3 StGB. Er besteht aus einer Aneinanderreihung lang ausgespielter, sadistischer Handlungsweisen. Exemplarisch werden hier zwei Szenen, die den Tatbestand des § 131 StGB erfüllen, dargestellt:

- a) (...) Eine der Hauptdarstellerinnen (Lorna) hängt nackt, kopfüber an einer Kette und schreit vor Angst. Eine andere Frau legt sich nackt unter Lorna und schneidet mit einer Sense in deren Körper. Der Betrachter sieht die Schnitte und das Blut und hört die Schreie der Gefolterten. Die Täterin wälzt sich – offensichtlich sexuell stimuliert – im herabtropfenden Blut.

Diese Szene zeigt dem Betrachter in menschenunwürdiger Art und Weise einen der Schächtung vergleichbaren Foltermord, der der sexuellen Erregung des Täters dienen soll. Sie ist grausam im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB. Zudem kommt in ihr eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck, da grausame und unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen am Geschehen zu vermitteln.

- b) (...) Eine Darstellerin (Beth) schneidet ihrem Peiniger Stuart mit einer Schere den Penis ab. Dies ist genau und detailgetreu zu sehen. Blut und Schmerzensschreie untermalen die Szene. Der Penis wird den Hunden zum Fraß vorgeworfen; das Opfer lässt man verbluten.

Neben der Grausamkeit und der menschenverachtenden Tendenz dieser Sequenz kommt hier die Glorifizierung der Selbstjustiz hinzu. Während Selbstjustiz zumindest noch eine ein gewisses, wenn auch verzerrtes Verständnis von Gerechtigkeit erkennen lässt, scheint den Darstellern des Films alles erlaubt zu sein. Irgendwelche Grenzen gibt es nicht mehr. „Hostel 2“ glorifiziert nicht lediglich Selbstjustiz, sondern in der Konsequenz die vollständige Loslösung von den grundlegenden Regeln menschlichen Zusammenle-

bens. Im Laufe des Films wandeln sich die Opfer in Täter und begehen Taten, die zuvor ihre Peiniger begangen haben. Dem Zuschauer wird dadurch suggeriert, dass z.B. das Verhalten von Beth durch die erlittenen Qualen gerechtfertigt sei. Insoweit wird Gewaltausübung verharmlost und sogar verherrlicht. Verletzungen und Wunden werde in Großaufnahme gezeigt, die Gewaltszenen mit „durchdringenden“ Schmerzens- und Hilfeschreien untermalt. Auch sind die durch die Gewalthandlung entstehenden Geräusche in aller Deutlichkeit zu hören. ...“

Das Gremium stuft den Inhalt und die Intensität der Gewaltdarstellungen von „I spit on your grave 2 – Unrated“ als mit den oben geschilderten Darstellungen vergleichbar ein.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalthandlungen, wie hier verschiedenste Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film wird im Internet als typische Produktion des sog. „rape and revenge“ Genres beschrieben, dessen Fokus unzweifelhaft auf der Gewaltdarstellung liege:

„(...) Schluckt man die größten Logikbrocken – wie zum Geier transportieren die Peiniger Katie unbemerkt vom Big Apple in ein Kaff am Arsch des östlichen Europas und wie schafft es die gebrochene Frau nach all der Tortur, in der Kanalisation (!) zu überleben, wohlgemerkt in einem Land, von dem sie zuvor wahrscheinlich nicht einmal geahnt hat, dass es überhaupt auf der Weltkarte existiert? –, entlohnt der Rest leider auch nur geringfügig. Der Großteil der Handlung wird darauf verwendet, Katies unmenschliche Folterer wirklich schlimme Dinge mit ihr anstellen zu lassen. Das muss so sein, schließlich wissen wir spätestens seit Eli Roths „Hostel“, dass Osteuropa nur von den wüstesten Barbaren bevölkert wird.

Der Racheanteil, der sehr intensiv und derb ausfällt, weshalb man eine unzensurierte Fassung des Streifens wohl wieder nur bei den anscheinend nicht minder barbarischen Nachbarn in Österreich ergattern kann, bekommt nicht einmal ein Drittel der Laufzeit spendiert. (...) Es sollte auch nicht unerwähnt bleiben, dass Jemma Dallen-der zwar gewiss nicht minder attraktiv ist als ihre im Vorgänger geschundene Kollegin Sarah Butler, doch an deren ausgereifte Performance kommt sie nur selten heran.

Ein echter Sicko ist auch der zweite Teil von „I Spit On Your Grave“ geworden, wie sollte es bei solch einer Thematik auch anders sein? Doch mit dem grundsoliden Vorgänger kann er es zu keiner Zeit aufnehmen. Würde Kritiker-Guru Roger Ebert noch unter den Lebenden weilen, so hätte er auch diesen Part sicherlich mit null Sternen bewertet, wie zuvor das 1978er Original und ebenso auch das Remake von 2010. Womöglich darf in den nächsten Jahren noch ein dritter Teil von sich Reden machen und vielleicht denkt sich ein findiger Produzent, mal einen „Day of the Man“ auf die Menschheit loszulassen.“
(<http://preview.handlemedown.de/i-spit-on-your-grave-2-usa-2013/>)

„(...)

Brutalste Gewaltorgie

Die Fortsetzung des Vergewaltigungs-Schockers ist unterdessen keineswegs schlechter ausgefallen, als der erste Teil. Auch dieser Film schockiert damit, die brutalen Racheszenen als positiv darzustellen. Denn legt Gemma Dallender erst einmal so richtig los, sehen wir sie im rechten und empfinden die Rache, Hass und Schadenfreude gleichermaßen, wie die Hauptfigur. Wir freuen uns regelrecht, dass sie es schafft, ihren Peiniger endlich das gleiche an zu tun – trotz der Gewalt und den kranken Szenen, die wir da zu sehen bekommen. Denn das, was uns Dallender hier zeigt, ist alles andere als jugendfrei. Denkt man da, dass die Vergewaltigungs- und Folterorgie der männlichen Peiniger nicht mehr zu toppen sei, haben wir uns nämlich gewaltig geschnitten, denn diese starke Powerfrau setzt noch einmal ordentlich einen oben drauf. Damit endet der zweite Teil schon bald in einer wahren Gewaltorgie, bei der man schon Nerven aus Stahl haben muss, um sich den Streifen bis zum Schluss anzusehen. Ein Muss für Fans des ersten Teils!

Fazit:

Die Fortsetzung des extremen Vergewaltigungs- und Rachethrillers kann das Qualitätsniveau des Vorgängers eindeutig halten und liefert uns erneut intensive, verstörende und ultrabrutale Gewaltorgien für Horrorfans. „I spit on your grave 2“ geht unter die Haut.“
(<http://dvd-magazine.eu/dvd/?p=2473>)

Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt absolut im Vordergrund und gleitet stetig ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maß. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewaltsequenzen, die, wie oben dargelegt, einzig dem Zweck dienen, ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken, hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch bzw. schwer anzusehen. Auch geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Der Inhalt des Films ist (schwer) jugendgefährdend und verstößt nach Einschätzung des Gremiums darüber hinaus gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnorm (§ 131 StGB). Die DVD war daher in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Ver-

- kaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.